

Förderprogramm zur Entsiegelung und Begrünung

in der Gemeinde Ottobrunn
(gültig ab 1. März 2023)



Förderprogramm zur Entsiegelung und Begrünung in der Gemeinde Ottobrunn

I. Fördergrundsätze

Gefördert werden Maßnahmen im Gemeindegebiet Ottobrunn, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z. B. Pflaster, Beton oder Asphalt) zurückgebaut und dauerhaft mit Anschluss an den natürlichen Boden begrünt werden. Anteilig förderfähig sind auch Teilentsiegelungen, bei denen mindestens die Hälfte der Fläche entsiegelt werden und maximal 50 Prozent der Fläche teilversiegelt (z. B. mit Rasengittersteinen belegt) sind. Ebenfalls gefördert werden Dachbegrünungen.

Förderfähig sind:

- alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung und der Begrünung stehen;
- Entsorgungskosten des alten Bodenbelags;

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, mit denen vor Bewilligung einer Förderung begonnen worden ist, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können;
- Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung zu erfolgen haben oder als sonstige (bau-)rechtliche Vorgabe gefordert werden;
- Maßnahmen, für die bereits andere Fördermittel eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung);
- Begrünungsmaßnahmen, die sich auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnliches beschränken;
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist;
- Maßnahmen auf kontaminierten Flächen;
- Entsiegelungsmaßnahmen bei Gewerbebetrieben.

Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehenden Flächen oder Erbbauberechtigte. Bei Eigentümergemeinschaften ist dem Antrag ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Teilnahme am Förderprogramm der Gemeinde Ottobrunn beizufügen.

Bei der Gewährung von Fördergeldern auf Grundlage dieser Förderrichtlinie handelt es sich um freiwillige Leistungen, die nur gewährt werden, solange dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs. Geförderte Maßnahmen müssen mindestens zehn Jahre lang erhalten und fachgerecht unterhalten werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderleistungen besteht nicht.

II. Umfang der Förderung

Der Fördersatz beträgt maximal ein Drittel der förderfähigen Kosten oder maximal 20 Euro pro Quadratmeter entsiegelter und/oder begrünter Fläche, insgesamt höchstens 3.000 Euro bei ein bis fünf Wohneinheiten bzw. 5.000 Euro bei mehr als fünf Wohneinheiten. Eine Förderung ist für zusammenhängende Flächen ab einer Mindestgröße von zehn Quadratmetern möglich. Eigenleistungen werden unabhängig von der Größe pauschal mit 200 Euro bzw. bei Teilentsiegelung anteilig bezuschusst.

III. Verfahrensabwicklung

- Interessierte BürgerInnen können sich vor der Durchführung durch die Gemeindeverwaltung beraten lassen.
- Die Anträge können jeweils ab dem 01.01. eines Jahres eingereicht werden.
- Der Antrag muss schriftlich gestellt werden unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks.
- Mit der Ausführung darf nicht vor Antragstellung begonnen werden. Als Beginn ist der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.

Zur Bearbeitung des Antrages werden – neben dem Antragsformular – folgende Unterlagen benötigt (bevorzugt digital):

- Lageplan im Maßstab 1:1.000 (Gestaltungsplan in der Regel im Maßstab 1:100), aus dem die beabsichtigte Gestaltung der Maßnahme ersichtlich ist und der eine ausreichende Prüfung der hierzu erforderlichen Arbeiten ermöglicht, sowie eine Fotodokumentation der geplanten Umwandlungsfläche;
- Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote. Die Kostenangebote müssen soweit aufgegliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann;
- Vertretungsvollmacht, falls der Antrag von Mietern gestellt wird;

Die Förderung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt; sie kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Höhe der tatsächlichen Zuwendung kann sich verringern, wenn weniger Fläche als geplant begrünt wird oder die vom Fachunternehmen in Rechnung gestellte Summe geringer als im Antrag angegeben ausfällt. Die Bewilligung ersetzt nicht eine ggf. notwendige Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Jede Maßnahme kann nur einmal gefördert werden. Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen. Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.

Nach Abschluss der Maßnahme sind zur Auszahlung der Förderung zusammen mit einem formlosen Antrag folgende Unterlagen notwendig:

- eine unterschriebene Kostenaufstellung;
- Rechnungs- und Überweisungsbelege in Kopie;
- das Aufmaß;
- eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes und die Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck einer möglichen Veröffentlichung;

Entspricht die Ausführung in qualitativer oder technischer Hinsicht nicht der Planung, die mit dem Antrag eingereicht wurde, wird der Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist um Abhilfe gebeten. Wird dem nicht nachgekommen, kann die Maßnahme nicht abgenommen und der bewilligte Zuschuss nicht geleistet werden.

Bewilligte Maßnahmen müssen bis zum 1. Dezember des Antragsjahres umgesetzt, und die entsprechenden Nachweise eingereicht sein. Bei späterer Fertigstellung verfällt der Zuschuss.

Nach Überprüfung der Nachweise sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung durch die Gemeinde Ottobrunn wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle Rechnungen und Auslagenbelege im Original fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

IV. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.03.2023 in Kraft.